

Zum Verbleib beim Arzt

## Berechtigungsschein

auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem **operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbruch**, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht.

### Operativer Schwangerschaftsabbruch - Blatt 1 d

Name der Patientin
Versicherungsnummer
Wohnsitz

Ausstellungsdatum/Unterschrift
--------------------------------

von  
Krankenkasse  
auszufüllen

Stempel der ausgebenden Krankenkasse
--------------------------------------

**Zur Vorlage bei der KV Thüringen**  
(Gilt nur für Thüringer Vertragsärzte; Ärzte außerhalb Thüringens (Fremdärzte) rechnen direkt mit der Krankenkasse ab, die den Berechtigungsschein ausgegeben hat.)

## Abrechnungsschein (für operative Schwangerschaftsabbrüche) Kontrolluntersuchungen (nur bei komplikationslosem Verlauf nach einem operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbruch zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch

auf Gewährung von Leistungen in besonderen Fällen aus Mitteln der Länder bei einem **operativ durchgeführten Schwangerschaftsabbruch**, für den kein Leistungsanspruch gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse besteht.

Name der Patientin
Versicherungsnummer
Wohnsitz

Ausstellungsdatum/Unterschrift
Stempel der ausgebenden Krankenkasse

von  
Krankenkasse  
auszufüllen

### Schwangerschaftsabbruch (ambulant/belegärztlich)

Bitte erbrachte Leistung ankreuzen:

#### Operateur/Belegarzt oder nachbehandelnder Arzt:

- GOP **01436A** ggf. Konsultationspauschale (nur auf Überweisung)
- GOP **01912A** Kontrolluntersuchung\*

Es wird hiermit bestätigt, dass der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2 oder 3 des StGB vorgenommen worden ist.

Tag der Behandlung
--------------------

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
--

\* Die Kontrolluntersuchung kann auch durch Vertragsärzte vorgenommen und abgerechnet werden, wenn der Schwangerschaftsabbruch im Krankenhaus nach § 115b SGB V (Ambulantes Operieren im Krankenhaus) durchgeführt und diese Leistung nicht vom Krankenhaus erbracht und abgerechnet wurde.